

Statuten
Nachbarschaftshilfe See

NBHS



Nachbarschaftshilfe See

Inhalt

Art. 1	Name und Sitz	2
Art. 2	Zweck und Schwerpunkt.....	2
Abs. 1	Zweck	2
Abs. 2	Schwerpunkt	2
Art. 3	Vereinsgebiet.....	2
Abs. 1	Definition.....	2
Abs. 2	Rechte und Pflichten der Gemeinden	2
Art. 4	Mitgliedschaft.....	2
Abs. 1	Verhaltensregeln und Haftungsausschluss	2
Abs. 2	Art der Mitgliedschaften	3
a)	Einzelmitgliedschaft, Familienmitgliedschaft	3
c)	Kollektivmitgliedschaften.....	3
d)	Gönnermitgliedschaften	3
Abs. 3	Ein- und Austritt	3
a)	Eintritt / Bestimmungen.....	3
b)	Austritt	3
c)	Ausschluss	3
Art. 5	Leistungen	4
Art. 6	Finanzen.....	4
Abs. 1	Organisation	4
Abs. 2	Haftung	4
Art. 7	Vereinsorgane	4
Abs. 1	Mitgliederversammlung	4
Abs. 2	Vorstand	5
Abs. 3	Revisionsstelle	6
Abs. 4	Geschäftsstelle	6
Abs. 5	Kommissionen und Arbeitsgruppen.....	6
Art. 8	Zeichnungsberechtigung.....	6
Art. 9	Schweigepflicht.....	6
Art. 10	Schlussbestimmungen.....	7
Abs. 1	Beschwerden, Rekurse.....	7
Abs. 2	Auflösung.....	7
Abs. 3	Inkrafttreten.....	7

Art. 1 Name und Sitz

Die Nachbarschaftshilfe See (nachfolgend NBHS genannt) bildet einen Verein nach Art. 60ff ZGB. Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Er ist konfessionell und politisch neutral. Der Verein entstand aus dem Verein «Spitex am See», welcher früher pflegerische Leistungen erbrachte.

Art. 2 Zweck und Schwerpunkt

Abs. 1 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Nachbarschaftshilfe: gegenseitige Unterstützung und Hilfeleistungen. Die Gründergemeinden sind Altnau, Bottighofen, Güttingen, Langrickenbach, Lengwil und Münsterlingen.
2. Der Verein verfolgt gesellschaftliche und soziale Ziele.
3. Der Verein kann weitere mit seinem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben.

Abs. 2 Schwerpunkt

1. Förderung, Unterstützung und Organisation von gegenseitigen nachbarschaftlichen Kontakten und Hilfen mit guten sozialen Vernetzungen und funktionierender Betreuungsstruktur.
2. Förderung eines möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Lebens im Alter, in besonderen Umständen und bei Beeinträchtigung.
3. Beratung und Begleitung der Mitglieder durch eine professionelle Geschäftsstelle.
4. Sämtliche Dienstleistungen erfolgen im niederschweligen Bereich und enthalten explizit keine pflegerischen Leistungen.

Art. 3 Vereinsgebiet

Abs. 1 Definition

Das Vereinsgebiet der Gründergemeinden kann durch Beschluss des Vorstandes verändert und neu definiert werden. Dabei soll eine regionale sinnvolle Grösse nicht überschritten werden.

Abs. 2 Rechte und Pflichten der Gemeinden des Vereinsgebietes

- a) Jede Gemeinde verpflichtet sich, einmalig und auf eigene Kosten, jeden Haushalt der Gemeinde über das Angebot der NBHS und die Möglichkeit einer Mitgliedschaft zu informieren.
- b) Die Zusammenarbeit der Gemeinden wird separat in einer Leistungsvereinbarung geregelt.
- c) Jede Gemeinde verpflichtet sich, ein Mitglied aus der Gemeinde in den Vorstand der NBHS zu delegieren.

Art. 4 Mitgliedschaft

Abs. 1 Verhaltensregeln und Haftungsausschluss

Der Verein richtet sich nach den Verhaltensregeln der goldenen Regel die besagt; «Begegne den Menschen so, wie es du selbst von anderen wünschst». Er übernimmt keine Haftung gegenüber jeglichem Fehlverhalten von Gebenden und Nehmenden. Es werden keine Handlungsfähigkeitszeugnisse, Personaldatenabklärungen sowie Strafregisterauszüge eingeholt. Bei Widerrechtshandlung besteht die Meldepflicht der involvierten Personen.

Abs. 2 Art der Mitgliedschaften

Mitglieder des Vereins sind natürliche oder juristische Personen, welche in den Gemeinden des Vereinsgebietes wohnen oder sich mit diesen verbunden fühlen. Sie sind mit dem Vereinszweck einverstanden und unterstützen die Tätigkeit des Vereins. Sie bezahlen einen Mitgliederbeitrag, der jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Mitglieder haben die Möglichkeit zu gesonderten Konditionen an vereinsinternen Anlässen und Weiterbildungen teilzunehmen.

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Einzelmitgliedern
2. Kollektivmitgliedern
3. Gönnermitgliedern

Einzelmitgliedschaft (inkl. Familien- oder Haushaltsgemeinschaften)

Eine Einzelmitgliedschaft ist Privatpersonen vorbehalten. Alle Haushaltmitglieder bzw. Familien- oder Haushaltsgemeinschaften zählen zur Einzelmitgliedschaft dazu. Einzelmitglieder haben ein Wahl- und Stimmrecht (pro Haushalt eine Stimme). Familien- oder Haushaltsgemeinschaften zahlen den gleichen Mitgliederbeitrag wie ein Einzelmitglied und können Dienstleistungen vom Verein nutzen.

Kollektivmitgliedschaft

Als Kollektivmitglied können Institutionen, Gruppierungen und Organisationen aufgenommen werden, deren Zielsetzungen sich mit den Zielsetzungen des NBHS vereinbaren lassen. Sie haben ein Wahl- und Stimmrecht. Jedes Kollektivmitglied (z.B. eine Organisation) hat eine Stimme.

Gönnermitgliedschaft

Gönnermitglied des Vereines können Privatpersonen sowie private oder öffentlich-rechtliche Körperschaften und Institutionen werden. Ein Gönnermitglied hat das Recht auf Information über die Tätigkeiten des Vereins durch die entsprechenden Publikationen und auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht.

Abs. 3 Ein- und Austritt

Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand.

a) Eintritt / Bestimmungen

Die Bezahlung des Jahresbeitrages gilt als Erwerb oder Fortsetzung der Mitgliedschaft. Ein neues Mitglied nimmt mit Eintritt in den Verein Kenntnis vom Inhalt der Statuten. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

b) Austritt

Die Mitgliedschaft zum Verein erlischt:

1. Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach Zahlungserinnerung.
2. Durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung. Ein bereits bezahlter Mitgliederbeitrag wird nicht rückvergütet.
3. Bei Tod.

c) Ausschluss

Mitglieder, die gegen den Vereinszweck verstossen, den Verpflichtungen nicht nachkommen oder sich gegenüber anderen Vereinsmitgliedern ungebührlich verhalten, können nach einmaliger schriftlicher Verwarnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Eine erneute Mitgliedschaft der ausgeschlossenen Mitglieder muss wieder durch Vorstand geprüft werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche.

Art. 5 Leistungen

Die NBHS erbringt folgende Leistungen für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden des Vereinsgebietes:

1. Aufbau und nachhaltiges Betreiben eines Vereins, welcher die Nachbarschaftshilfe organisiert und weiterentwickelt.
2. Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Vermittlung von Engagements aus Gebenden und Nehmenden und Begleitung dieser Engagements. Mit dem Eingehen des ersten Engagements verpflichtet sich jede Person vom Inhalt der Einsatzvereinbarung, Versicherungsschutz, Arbeitssicherheit und Spesenreglement Kenntnis zu nehmen.
4. Ausstellung von Tätigkeitsnachweis und Sozialzeitausweis
5. Unterstützung bei der Vermittlung und Koordination von Engagements für Vereine, Organisationen und Körperschaften der Gemeinden des Vereinsgebietes.
6. Organisation von Mitgliedertreffen und Weiterbildungsangeboten.
7. Vernetzung von bestehenden Angeboten der umliegenden Vereine und Organisationen für die gesamte Bevölkerung.
8. Förderung der Synergien innerhalb von konzeptionell ähnlichen Netzwerken.

Art. 6 Finanzen

Abs. 1 Organisation

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt hauptsächlich durch:

1. Mitglieder- und Gönnerbeiträge
2. Vermögensertrag
3. Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate, Gemeinden, Institutionen, Körperschaften usw.)

Die Mittel dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Den Gemeinden des Vereinsgebietes sind rechtzeitig Budget und Jahresrechnung zur Information zuzustellen.

Abs. 2 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Jede weitere persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haften nur im Umfang ihres Jahresbeitrages (ZGB Art. 71).

Art. 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind.

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle
4. Geschäftsstelle
5. Kommissionen, Arbeitsgruppen

Vorstand und Revisoren werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Abs. 1 Mitgliederversammlung

a) Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung mit Traktanden erfolgt durch den Vorstand einen Monat vor Versammlungsdatum und wird auch im amtlichen Publikationsorgan angezeigt. Anträge, welche an der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig.

1. Protokollgenehmigung der letzten Mitgliederversammlung
2. Abnahme des Jahresberichtes
3. Abnahme von Jahresrechnung und Revisorenbericht
4. Genehmigung des Budgets
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Wahl von Präsidium, übrigem Vorstand und zwei Revisoren
7. Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
8. Genehmigung und Änderung von Statuten mit 2/3-Mehrheit
9. Behandlung von Rekursen
10. Beschluss über die Auflösung des Vereins

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Geheime Abstimmungen und Wahlen sind durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im zweiten Wahlgang und bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

b) Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:

1. Durch Vorstandsbeschluss.
2. Auf Begehren von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder.

Die entsprechenden Anträge sind dem Vorstand schriftlich zu begründen und die Versammlung ist innert 60 Tagen nach Eingang der Anträge abzuhalten.

Abs. 2 Vorstand

a) Allgemeines

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsidium, Kassier, Aktuar). Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder entscheiden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird jener Antrag angenommen, für den die vorsitzende Person gestimmt hat. Die Beschlussfassung ist auch auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig, sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.

b) Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung effektiver Spesen und Barauslagen.

c) Zusammensetzung

Präsidium

Das Präsidium vertritt den Verein nach aussen und hat insbesondere folgende Aufgaben.

1. Vorbereitung und Leitung der Vorstandssitzungen.
2. Leitung der Mitgliederversammlung.
3. Abnahme des Jahresberichtes.

Kassier

Der Kassier hat die Verantwortung über die Finanzen.

Aktuar

Der Aktuar hat insbesondere folgende Aufgaben.

1. Abfassen der Protokolle.
2. Aufbewahrung der Originalprotokolle.

d) Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Normatives und strategisches Management.
2. Wahl der Geschäftsstelle.
3. Erstellen des Budgets.
4. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
5. Durchführung von Vorstandssitzungen, sooft es die Geschäfte verlangen. Wobei jedes Vorstandsmitglied unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen kann.
6. Delegation einzelner Geschäfte.
7. Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen.

e) Vertretung

Der Vorstand vertritt zusammen mit der Geschäftsstelle den Verein nach aussen. Er ist auch für Kontakte zu ähnlichen Organisationen und Institutionen zuständig.

Abs. 3 Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung alle vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Revisionsstelle kann ein Mitglied sein oder eine externe Revisionsstelle sein.
3. Die Revisionsstelle erstellt einen schriftlichen Bericht bezüglich Buchhaltung und Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Abs. 4 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand gewählt. Sie steht in einem Arbeitsverhältnis mit dem Verein.

Die Geschäftsstelle erstellt den Jahresbericht und die Jahresrechnung zu Handen des Präsidiums und ist zusammen mit einem Vorstandsmitglied zu zweien zeichnungsberechtigt. Im Übrigen sind die Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle im Arbeitsvertrag bzw. in einem separaten Pflichtenheft umschrieben.

Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Abs. 5 Kommissionen und Arbeitsgruppen

Der Vorstand ist befugt, für den Betrieb des Vereins, Kommissionen und Arbeitsgruppen zu bilden und diesen entsprechende Kompetenzen zu übertragen.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsstelle.

Das Präsidium zeichnet rechtsverbindlich zu zweit (Geschäftsstelle oder weiteres Vorstandsmitglied).

Der Aktuar zeichnet rechtsverbindlich zu zweit (Geschäftsstelle oder weiteres Vorstandsmitglied).

Art. 9 Schweigepflicht

Vorstandsmitglieder, die Geschäftsstelle, aktive Mitglieder und Personal unterstehen der Schweigepflicht gemäss den benevol Standards Schweiz.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Abs. 1 Beschwerden, Rekurse

Beschwerden gegen die Dienstleistung der Geschäftsstelle sind an den Vorstand zu richten. Rekursinstanz gegen Vorstandsbeschlüsse ist die Mitgliederversammlung.

Abs. 2 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss von 2/3 aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Im Falle der Auflösung fällt das Reinvermögen inklusive des Mobiliars und weitere Wertgegenstände den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl zur Verwendung zu. Vermögen und Mobiliar können für die Gründung einer Nachfolgeorganisation verwendet werden.

Abs. 3 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung per 28.09.2021 in Kraft.

Für den Vorstand
Göttingen, 28.09.2021

Die Präsidentin:



Sandra Stadler

Der Aktuar:



Marion Sontheim

Sämtliche Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.